Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsähnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, 03.11.2026, 51-38 02
700.0

Drucksachen-Nr.

2323/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	04.11.2026	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	18.11.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umgang mit illegalen Müllablagerungen

Betroffene Produktgruppe

./.

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

./.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 06.03.2025, TOP 3.3, Drucksachen-Nr. 9761/2020-2025
HWBA, 09.07.2025, TOP 18, Drucksachen-Nr. 10572/2020-2025
Rat, 10.07.2025; TOP 3.1, Drucksachen-Nr. 10645/2020-2025
Rat, 16.07.2026, TOP 11, Drucksachen-Nr. 0018/2025-2030
BUWB, 20.05.2026, TOP 4.2, Drucksache 1292/2025-2030

Beschlussvorschlag:

Der BUWB empfiehlt und der HBWA beschließt:

1. Das Ordnungsamt wird aufgefordert, bei der Festsetzung der Bußgelder den „Einstiegsbetrag“ deutlich anzuheben.
2. Der Umweltbetrieb und das Ordnungsamt werden beauftragt, den gemeinsamen Einsatz von Teams zur Verfolgung von wilden Müllablagerungen an zwei Tagen pro Woche für die Dauer von sechs Monaten probeweise durchzuführen und die Gremien über die Ergebnisse zu informieren.

Begründung:

Auf Antrag von CDU und SPD hat der BUWB am 20.05.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Umweltbetrieb wird beauftragt, in Absprache mit dem Ordnungsamt sogenannte „Mülldetektive“ einzusetzen. Die Umsetzung erfolgt zunächst probeweise und stellenplanneutral
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zur Erhöhung der Bußgelder für illegale Müllentsorgung zu erarbeiten und den zuständigen Gremien vorzulegen.

Zu 1.: Es besteht Konsens, dass wilde Müllablagerungen zwar ein bundesweites Problem darstellen, Maßnahmen aber insbesondere im regionalen Kontext ansetzen können.

Der städtische Umweltbetrieb und das Ordnungsamt haben sich hierzu mit den Erfahrungsberichten anderer Kommunen beschäftigt. In Dortmund wurden insgesamt 20,5 Mitarbeitende mit 12 Mitarbeitenden des Ordnungsamtes, fünf Mitarbeitenden der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG) sowie 3,5 Mitarbeitenden der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zur Bearbeitung der Bußgeldverfahren eingesetzt. Im Jahre 2025 wurden 590 Verfahren mit einer Bußgeldsumme von ca. 130.000 € eingeleitet. Dem stehen Personalkosten in Höhe von rd. 1,2 Mio. € gegenüber. Aus Düsseldorf liegen vergleichbare ähnlichen Zahlen vor: mit 16 Mitarbeitenden wurden Buß- und Verwarngelder in der Größenordnung von rund 200.000 € verhängt.
Berlin hat deutliche Erhöhungen der Bußgelder publiziert, allerdings liegen keine Informationen über deren Wirkung vor.

Aktuell erfolgen Meldungen über illegale Müllablagerungen im Wesentlichen über den städtischen Mängelmelder und sonstige Meldungen von Bürgern. Darüber hinaus gehen einzelne Meldungen über die im Umweltamt organisierte Naturschutzwacht ein. Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit werden mitunter Vermüllungen in der Natur feststellt. Gleiches gilt für die Ranger und die städtischen Forstmitarbeitenden, die in den Bielefelder Wäldern unterwegs sind.
Die eingehenden Meldungen werden an die stadtintern zuständigen Stellen weitergeleitet, so dass die Beseitigung umgehend durch den UWB erfolgt.

Die bestehenden Ahndungs- und Sanktionsmöglichkeiten lassen nur begrenzte Maßnahmen zu, die sich aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen für eine Videoüberwachung auf die Notwendigkeit beschränken, den Sachverhalt „auf frischer Tat“ zu beobachten. Eine nachträgliche Zuordnung von Müllablagerungen ist selbst bei Indikationen zur Person des Verursachers auf Grundlage von Fundstücken nur sehr eingeschränkt möglich.

In Zusammenarbeit zwischen dem Ordnungsamt und dem Umweltbetrieb könnten zunächst probeweise Mülldetektive an „Hotspots“ eingesetzt werden. Gemeinsame Teams aus Ordnungsamt und Umweltbetrieb könnten punktuell z. B. Altkleider- und Altglascontainerstellplätze in Bezug auf illegale Abfallentsorgungen kontrollieren. Zielsetzung ist hierbei auch der Versuch, potenzielle Muster bei den wilden Müllablagerungen zu identifizieren, um darauf aufbauend gezieltere Maßnahmen zu entwickeln.

Dieses würde jedoch beim Umweltbetrieb zu einer erheblichen Einschränkung im Einsatz der „Sauberen Stadt“ führen, da hierfür aus der Arbeitsgruppe „Saubere Stadt“ zwei Mitarbeiter abgezogen werden müssten. Für die jeweiligen Einsatzzeiten hat dies eine Reduzierung von fünf auf vier eingesetzte Fahrzeuge zur Folge, so dass weniger Containerstandorte gereinigt werden könnten. Alternativ könnten Mitarbeiter aus der Behälterkontrolle für diese Aufgabe genutzt werden, würden aber für den Zeitraum nicht für ihre eigentliche Aufgabe zur Verfügung stehen.

Auch beim Ordnungsamt würden die Einsätze des Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) reduziert werden. Statt zeitgleich zwei bis drei Teams, für die bereits jetzt über 20.000 Einsätze pro Jahr anfallen, werden dann ggf. nur noch ein bis zwei Teams für die bisherigen Aufgaben zur Verfügung stehen. Dies wird zu Lasten der Einsatzfähigkeit sowie der sichtbaren Präsenzen gehen. Beispielhaft kann es passieren, dass ganze Stadtbezirke längere Zeit nicht angefahren werden oder (sogenannte) Vollzugsunterstützung – das sind in der Regel Unterstützungen für den sozialpsychiatrischen Dienst - nicht mehr gestellt werden kann.

In der Abwägung wird darauf hingewiesen, dass die negativen Auswirkungen einer solchen Verschiebung von der Öffentlichkeit wahrgenommen würden.

Aus anderen Ämtern ergeben sich keine Aufgabenbereiche, aus denen Ressourcen für die zusätzlichen Aufgaben herangezogen werden könnten.

Vorschlag:
Ein denkbarer Kompromiss wäre ein probeweiser Einsatz in Zusammenarbeit von Ordnungsamt und Umweltbetrieb für die Dauer von zunächst sechs Monaten an bis zu zwei Tagen pro Woche.

Zu 2.: Bei der Festsetzung der Bußgelder überdenkt das Ordnungsamt, den „Einstiegsbetrag“ deutlich anzuheben. Bislang werden bei festgestellten Verstößen in der Regel 50 € erhoben. Hier ist es denkbar, differenzierter je nach Verstoß und auch nach der Örtlichkeit vorzugehen und die Einstiegsspanne von 50 bis 250 € anzusetzen, um dadurch eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Eine Diskussion über eine „Anhebung der Obergrenze“ wird dagegen eher als obsolet angesehen, da der bestehende Rahmen noch nicht ausgereizt wird und daher noch als ausreichend angesehen wird. Die Einstiegsspanne ist durch den bereits bestehenden Bußgeldrahmen abgedeckt. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten ist eine vereinfachte Ahndung vor Ort möglich, wenn die betroffene Person die Verwarnung annimmt und das Verwarnungsgeld von höchstens 55 Euro direkt bezahlt. Soll eine (höhere) Geldbuße verhängt werden, ist ein förmliches Bußgeldverfahren erforderlich. Dazu gehören die Einleitung (Anhörung) und der Erlass eines Bußgeldbescheids, gegen den die betroffene Person Einspruch einlegen kann.

Beigeordneter **(Martin Adamski)**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.